

Informationen für unsere Besucher

Besuchstermine – Besuchszeiten

Besuche sind auf dem Zimmer möglich. Um die Koordination und Terminplanung der Besuchszeiten kümmert sich weiterhin die Verwaltung. Zur Terminvergabe können Sie **Montag, Mittwoch und Freitag** in der Zeit von **10.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr** unter

☎ **Telefon 09 21 / 96-705**

Ihre Terminwünsche und Kontaktdaten nennen (**Dienstag und Donnerstag keine Terminvergabe!**).

⇒ nach vorheriger Termin- und Zeitabsprache stehen folgende Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Freitag

10:00, 10:30 und von 13:00 bis 15:30 Uhr halbstündlich

Samstag

von 14:00 bis 16:00 Uhr halbstündlich

Die Zeiten gelten für alle Wohnbereiche gleich – Verweildauer bis zu 90 Minuten.

- Für jede Bewohnerin/jeden Bewohner können 4 Besuchstermine pro Woche, maximal für 2 Wochen, vereinbart werden. Pro Termin können max. 2 Besucher gleichzeitig auf das Zimmer, solange die 7-Tage Inzidenz von 100 nicht überschritten wird.
- Alle Termine sind „Zimmertermine“ – reine Spaziergangstermine entfallen (s. Besuchsregeln).

Besuchsregeln

- Vor Betreten der Einrichtung wird jeder Besucher nach Symptomen abgefragt. Diese Abfrage beinhaltet das Erfragen folgender Symptome: **Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit, Schmerzen, Geruchs-/ Geschmacksverlust**. Sollte eine der genannten Symptome innerhalb der letzten 14 Tage aufgetreten sein oder akut auftreten, wird der Einlass nicht gewährt.
- **Alle Besucher müssen** zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine **FFP 2 Maske** tragen und es gilt **das Gebot einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten**, insbesondere im Zimmer. **Jeder Besucher muss seine FFP 2 Maske selbst mitbringen.**
- Jeder Besucher begibt sich **auf direkten Weg** zum Bewohnerzimmer.
- Wenn Sie mit Ihrer(m) Angehörigen **spazieren gehen** möchten, holen Sie diese(n) im Zimmer selbst ab und bringen sie/ihn auch wieder selbst zurück.
- Beim **Spaziergang** gilt ebenfalls für Besucher eine Maskenpflicht, wenn der **Mindestabstand von 1,5 m** nicht eingehalten werden kann.

- Nach Beendigung der Besuchszeit **melden** Sie sich im Eingangs- bzw. Ausgangsbereich bei dem/r dort zuständigen MitarbeiterIn wieder **ab**.
- Es gelten die Regelungen nach unserem Einrichtungs-Hygienekonzept und der **13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vom 5. Juni 2021.
- Jeder Besucher muss über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines **POC-Antigen-Schnelltests oder PCR- Test darf höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein**; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. **Wir bieten jeden Besucher an, dass er sich mittels POC-Antigen-Schnelltest Covid-19 durch unsere Einrichtung (im Zelt vor Haupteingang) testen lassen kann. Hierzu muss man sich eine Besuchsterminbestätigung durch die Verwaltung ausstellen lassen. Damit kann man sich von Montag-Freitag von 08.30 – 15.00 Uhr (ohne vorherige Terminvereinbarung) testen lassen.**

Die Testpflicht kann entfallen, wenn

- die Besucherin/der Besucher „Genesen“ ist. Als genesen gelten Menschen, die über einen geeigneten Nachweis verfügen, dass sie mindestens vor 28 Tagen, höchstens aber vor sechs Monaten mittels PCR-Testung positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 Virus getestet wurden und diesen vorlegen können.
- die Besucherin/der Besucher vollständig geimpft ist. Als vollständig geimpft gilt man laut Robert-Koch-Institut (RKI) 14 Tage nach der Verabreichung der für den Impfschutz notwendigen Impfdosen, d. h. ab dem 15. Tag nach Abschluss der Impfung. Der Impfnachweis ist vorzulegen.
- die Besucherin/der Besucher bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Virus länger als 6 Monate zurück liegt und die eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig Geimpften gleichgestellt. Der Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 kann hier durch Vorlage eines länger als sechs Monate zurückliegenden PCR-Test in Verbindung mit der Vorlage des Impfnachweises erfolgen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass auch eine 2-fach Impfung nicht vor Ansteckung und Übertragung schützt. Der Schutz der uns anvertrauten Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörige liegt uns sehr am Herzen. Deshalb möchten wir Sie bitten, sich vor Betreten der Einrichtung testen zu lassen.

Alle Maßnahmen im Rahmen der Besuchs- und Zutrittsregelungen sind zum Schutz unserer Bewohnerinnen und Bewohner.

Ihre Einrichtungsleitung